

Bestellbedingungen der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, 73406 Aalen-Neukochen

Stand: 01. März 2013

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Die Firma Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG (im Folgenden: PALM) erteilt Aufträge ausschließlich zu den nachfolgenden Bestellbedingungen sowie den individuell schriftlich getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Hierzu gehören auch Verhandlungsprotokolle zur Auftragsvergabe.
- 1.2. Die Bestellbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten auch für Werkverträge (z.B. Reparaturverträge, Bauverträge), soweit keine gesonderten Werkverträge abgeschlossen werden. Bei Bauverträgen wird nachrangig zu diesen Bestellbedingungen die VOB/B in ihrer jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung Vertragsbestandteil.
- 1.3. Die Bestellbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Herstellung und/oder die Lieferung beweglicher und/oder unbeweglicher Sachen mit demselben Verkäufer bzw. Hersteller und/oder Lieferant (im folgenden einheitlich „Auftragnehmer“ genannt), ohne dass PALM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen unserer Bestellbedingungen wird PALM den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bestellbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung PALMs maßgebend.
- 1.5. Diese Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PALM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PALM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. In Fällen der Zustimmung von PALM gelten die vorliegenden Bestellbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bestellbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot

- 2.1. Der Anbieter hat sich mit seinem Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot erfolgt auf Kosten des Anbieters.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Angabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen etwaigen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der Auftragnehmer PALM unverzüglich zu unterrichten.

3. Bestellungen und Vertragsschluss

- 3.1. Nur schriftliche Bestellungen und Erklärungen, auch wenn sie von PALM per Datenfernübertragung DFÜ (E-Mail, Fax, etc.) getätigt werden, sind rechtsverbindlich; mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von PALM. Schriftliche Bestellungen sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Für den Umfang der Lieferung ist allein die Bestellung von PALM maßgebend. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.
- 3.2. Ohne die schriftliche Zustimmung von PALM sind vom Auftragnehmer vorgenommene Änderungen unzulässig, auch wenn PALM diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 3.3. Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer nach Eingang der Bestellung spätestens innerhalb von 5 Werktagen in der gleichen Form wie die Bestellung zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch PALM. Angebote des Auftragnehmers müssen hinsichtlich Qualität und Quantität sowie sonstiger Bestimmungen in Bezug auf die Waren und Leistungen den in der Bestellung von PALM enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Weicht der Auftragnehmer von der Bestellung von PALM ab, so hat er auf solche Abweichungen innerhalb seines Angebots ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.4. PALM kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen der Waren oder der Leistungen verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer PALM unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Vor Ausführung werden die Parteien eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Termin- und Vergütungsfolgen treffen. Können die Parteien sich nicht einigen, ist der Auftragnehmer auf schriftliche Anordnung PALM hin dennoch zur Erbringung der geänderten Leistung verpflichtet. Er erhält dann eine übliche Vergütung für die geänderte Leistung.
- 3.5. Bei einem Bauvertrag gelten für geänderte und oder zusätzliche Leistungen die einschlägigen Regelungen der VOB/B mit der Maßgabe, dass auch bei geänderten Leistungen eine vorherige Mehrkostenanmeldung Anspruchsvoraussetzung für einen Vergütungsanspruch für die geänderte Leistung ist. Auch bei zusätzlichen und geänderten Leistungen ist der Vergütungsanspruch der Höhe nach auf die vom Auftragnehmer nachzuweisenden tatsächlich entstandenen Einzelkosten der Teilleistungen für die geänderte Teilleistung zuzüglich der sich aus der bei Vertragsschluss zu hinterlegenden Auftragskalkulation ergebenden kalkulierten anteiligen Baustellengemeinkosten, Allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn begrenzt. Ist keine nachvollziehbare Auftragskalkulation spätestens fünf Tage nach Vertragsschluss hinterlegt worden, ist PALM berechtigt die Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen.

4. Höhere Gewalt

Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf) berechtigen PALM zum Rücktritt von Bestellungen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

5. Liefertermin, Fertigstellung der Werkleistung, Schadensersatz und Vertragsstrafe

- 5.1. Die bestellten Waren müssen an dem vereinbarten Termin im Werk von PALM oder bei der von PALM angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Die in Auftrag gegebenen Leistungen müssen zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt erbracht worden sein. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen. Mit der vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung der vereinbarten Fristen, gerät dieser ohne Mahnung in Verzug, soweit die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar (berechenbar) ist. Der Auftragnehmer hat PALM unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.
- 5.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von PALM – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. PALM ist im Falle eines Lieferverzuges auch dann berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine verspätete Teillieferung früher von PALM vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Müssen Sendungen infolge eines Verzugs des Auftragnehmers beschleunigt zugestellt werden, so gehen insbesondere die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Die Regelungen in 5.3 bleiben unberührt.

- 5.3. Gerät der Auftragnehmer mit Lieferungen in Verzug, kann PALM eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 7% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.
- 5.3.2. Bei Bauleistungen und sonstige Werk- und Montageleistungen gilt im Falle des Verzugs des Auftragnehmers hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Nettowerklohns pro Werktag vereinbart. Die Vertragsstrafe ist auf 5% des vereinbarten Netto-Werklohns begrenzt.
- 5.3.3. PALM ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt PALM die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.
- 5.4. Vorzeitige Leistungen und/oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PALM.

6. Sistung/Stornierung

- 6.1. PALM behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der Auftragnehmer PALM die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch den nicht entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom Auftragnehmer gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer und im Falle einer längeren Dauer für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der Auftragnehmer keine Forderungen geltend machen.
- 6.2. PALM behält sich vor, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen.

7. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 7.1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PALM nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 7.2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Werk“ oder an die von PALM genannte Empfangsstelle. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 7.3. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Auftragnehmers anzugeben.
- 7.4. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Der Auftragnehmer hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von PALM vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position. Die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei der Eingangskontrolle von PALM ermittelten Werte maßgebend. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellnummer (Datum und Nummer) von PALM beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat PALM die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist PALM eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 7.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf PALM über. Soweit eine Abnahme – so für alle Werkleistungen und Werkleistungen - vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn PALM sich im Annahmeverzug befindet.
- 7.6. Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von PALM gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss PALM seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von PALM (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät PALM in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn PALM sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat. Bei Bauleistungen gilt uneingeschränkt § 6 VOB/B.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Er ist Festpreis. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. § 13 b UStG ist zu beachten.
- 8.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen von PALM zurückzunehmen.
- 8.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung zur Zahlung fällig. Über jede Lieferung oder Leistung hat der Auftragnehmer eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und Bestellnummer von PALM enthalten. Die genaue Bezeichnung der Auftrag gebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von PALM nicht akzeptiert und begründen keine Fälligkeit. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Wenn PALM Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer PALM 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von PALM eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist PALM nicht verantwortlich.
- 8.4. PALM schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt eines etwaigen Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 8.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PALM in gesetzlichem Umfang zu. PALM ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange PALM noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 8.6. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 9.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich PALM ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an PALM zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die PALM dem Auftragnehmer zur Herstellung beisteht. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 9.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für PALM vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch PALM, so dass PALM als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 9.4. Die Übergabe der Ware auf PALM hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt PALM jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. PALM bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10. Abnahme und Gewährleistung bei Werkleistungen

- 10.1. Im Falle von Werkleistungen und Werklieferungen (§ 651 BGB), die nicht nur die bloße Lieferung (ohne Montage oder Einbau) nicht vertretbarer Waren beinhaltet, findet auf jeden Fall eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anzuzeigen, dass das Werk vertragsgemäß hergestellt wurde.
- 10.2. Wurde keine Probephase vertraglich vereinbart, so findet zu einem von den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Termin eine Abnahme statt. Wurde eine Probephase vertraglich vereinbart, findet die Abnahme zu einem von den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Termin nach Ablauf der Probephase statt. Die Ergebnisse der Abnahme werden in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Sämtliche in diesem Protokoll festgestellten Mängel sind unverzüglich vom Auftragnehmer zu beseitigen.
- 10.3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefährübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Bauwerken und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, 5 Jahre. Dagegen beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Die jeweilige Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erforderlich werden.
- 10.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen PALM ungekürzt zu. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen PALM Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn PALM der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. PALM ist berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von PALM Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Zudem bleibt das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung ausdrücklich vorbehalten.
- 10.5. Für den Fall, dass Werkleistungen von einer Behörde wie z.B. dem Gewerbeaufsichtsamt oder einer sonstigen zur Prüfung berechtigten Stelle, wie z.B. der Berufsgenossenschaft, abgenommen oder freigegeben werden müssen, bevor PALM die Werkleistung nutzen kann, bleibt der Auftragnehmer zur Gewährleistung entsprechend der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, bis die Behörde oder sonstige berechnete Stelle die Abnahme oder Freigabe erteilt.
- 10.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl PALMs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von PALM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PALM den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für PALM unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt verhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird PALM den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Bei Bauleistungen gilt § 4 Abs. 7 VOB/B mit der Maßgabe, dass PALM zur Ersatzvornahme berechtigt ist, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt hat. Eine Nachfristsetzung und Kündigung ist entbehrlich.
- 10.7.
- 10.7.1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von PALM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von PALM unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle von PALM im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
- 10.7.2. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.
- 10.7.3. Die Rügepflicht PALMs für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) PALMs als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen beim Auftragnehmer eingeht.
- 10.8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung PALMs bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsvorhaben bleibt unberührt; insoweit haftet PALM jedoch nur, wenn PALM erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 10.9. Für die Rechte von PALM bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zudem bleibt das Recht von PALM, Schadensersatz verlangen zu können, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.
- 10.10. Für den Fall, dass PALM Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung gewählt hat, laufen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für die ersetzten oder reparierten Teile ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung nochmals neu. Die Geltendmachung weiterer im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstandener Schäden bleibt vorbehalten.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet PALM auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch von mittelbaren Schäden, wie z.B. einen Produktionsausfall, und auf Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung einschließlich der Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss (vgl. § 311 BGB). Die Haftung besteht im gesetzlich vorgesehenen Umfang. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch, wenn er Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt. Einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird widersprochen.

12. Produkthaftung, Produktrückruf

- 12.1. Für den Fall, dass PALM von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, PALM von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands verursacht worden ist. Der Auftragnehmer trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.
- 12.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von PALM durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PALM den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Einzuhaltende Vorschriften

- 13.1. Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 13.2. Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechend Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz), die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die auf diesem Gebiet stehenden Rechtsverordnungen, die einschlägigen zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Werden diese Vorschriften und Regeln nicht eingehalten, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 13.3. Mit der Auftragsbestätigung ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung oder eine Herstellererklärung abzugeben.
- 13.4. Arbeiten bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben gem. § 62 Abs. IV Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt werden. Die Fachbetriebsqualifikation ist durch entsprechende Unterlagen vor Beginn der Ausführung der Arbeiten nachzuweisen.

14. Stoffe in Produkten

- 14.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. PALM ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Auftragnehmer gelieferte Ware einzuholen.
- 14.2. Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß
 - Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung;
 - der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
 - der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org) RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.
- 14.3. Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist einsehbar unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.
- 14.4. Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.
- 14.5. Sollten diese Stoffe in den an PALM gelieferten Produkten enthalten sein, so ist dies PALM schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch PALM.
- 14.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PALM von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem von ihm verursachten Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen freizustellen bzw. PALM für Schäden zu entschädigen, die PALM aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Auftragnehmer entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

15. Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird PALM von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer PALM von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

16. Bestechungsprävention

Der Auftragnehmer hat PALM spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der Auftragnehmer oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der Auftragnehmer oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmer gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1. Für diese Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen PALM und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 17.2. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus dieser Bestellung ist der Sitz von PALM oder der Sitz der Niederlassung von PALM, für welche die Leistungen des Auftragnehmers erkennbar bestimmt sind.
- 17.3. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von PALM in Aalen. PALM ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Sitz des Auftragnehmers zu erheben.